

Vorlage für die 30. Sitzung des
Ausschusses für Integration, Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale
Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit der Bremischen Bürgerschaft
am 13. Mai 2014

TOP 6 Mitteilung der Kommission zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

I. Mitteilung der Kommission

Die Europäische Kommission hat am 11. März 2014 in einer Mitteilung ihr zukünftiges Vorgehen bei systembedingten Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten vorgestellt.¹ Hierzu etabliert sie einen strukturierten Dialog. Im Rahmen dessen fordert sie bei Verdachtsfällen die betroffenen Mitgliedstaaten in einem abgestuften Verfahren zur Stellungnahme auf. Ihr Ziel ist es, künftig frühzeitig im Dialog mit dem betroffenen Mitgliedstaat eine Lösung zu erarbeiten.

II. Hintergrund

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bildet einen Grundpfeiler der Europäischen Union. Seine Bedeutung für die Demokratie und die effektive Wahrung der Grundrechte ist hierbei elementar. Sie bildet die Grundvoraussetzung für den Schutz aller in Art. 2 EUV² genannten Grundwerte, auf die sich die Europäische Union gründet.

In Anbetracht dieser herausragenden Bedeutung führten Entwicklungen in einigen Mitgliedstaaten, vor allem in Ungarn seit dem Jahr 2011, zu erheblichen Irritationen in der Europäischen Union. Insbesondere die im März 2013 verabschiedete Vierte Änderung des ungarischen Grundgesetzes wurde stark kritisiert. Diese umfasste u.a. eine massive Einschränkung der Rechte des ungarischen Verfassungsgerichts, dessen Kompetenz zur Überprüfung von Grundgesetzänderungen auf rein verfahrensrechtliche Aspekte beschränkt wurde. Eine inhaltliche Überprüfung durch das Verfassungsgericht wurde ausgeschlossen.

Sowohl die Europäische Union als auch der Europarat äußerten daraufhin große Zweifel an der Einhaltung rechtsstaatlicher Standards in Ungarn.³ Im Rahmen der Diskussion über mögliche Handlungsoptionen wurde deutlich, dass die vorhandenen Möglichkeiten der politischen Überzeugung, des Vertragsverletzungsverfahrens nach Art. 258 AEUV⁴ und des

¹ KOM(2014) 158: http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:caa88841-aa1e-11e3-86f9-01aa75ed71a1.0017.01/DOC_1&format=PDF (abgerufen am 15.04.2014).

² Vgl. [Artikel 2](#) Vertrag über die Europäische Union (EUV).

³ Hierzu: Rede der EU-Justizkommissarin *Viviane Reding* vom 17.04.2013: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-324_en.htm (abgerufen am 14.04.2014); Stellungnahme der Venedig-Kommission des Europarats vom 17. Juni 2013: <http://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD%282013%29012-e> (abgerufen am 15.04.2014).

⁴ [Artikel 258](#) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Verfahrens nach Art. 7 EUV nicht ausreichen.⁵ Problematisch ist zum einem, dass ein Vertragsverletzungsverfahren häufig nicht in Frage kommt, da lediglich nationales Recht und kein EU-Recht betroffen ist. Zum anderen zeigt sich zwischen dem „soft law“ der politischen Überzeugung und der sog. „nuklearen Option“ des Verfahrens nach Art. 7 EUV⁶, eine deutliche Lücke.

III. Der neue EU-Rahmen zum Rechtsstaatsprinzip

Das nun entwickelte System soll im Rahmen des bestehenden Primärrechts zukünftig ein schnelleres und effektiveres Handeln der EU ermöglichen. Es ergänzt dabei die Vorschriften zum Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV und zum Verfahren nach Art. 7 EUV.

Ziel ist es, gemeinsam mit dem betroffenen Mitgliedstaat eine Lösung zu erarbeiten. So sollen entstehende systembedingte Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit abgewehrt werden, bevor sie sich zu einer schwerwiegenden Verletzung entwickeln, die ein Einschreiten nach Art. 7 EUV erforderlich macht.

Ausgelöst wird der neue Mechanismus durch das Vorliegen einer sog. „systembedingten Gefahr“ für die Rechtsstaatlichkeit. Diese ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die nationalen Schutzmechanismen nicht oder nicht mehr in der Lage sind, der Gefahr wirksam zu begegnen. Der neue EU-Rahmen kommt folglich nicht bei lediglich einzelnen Verletzungen von Grundrechten oder einzelnen Fehlurteilen der Justiz zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten unterliegen hierbei alle den gleichen Maßstäben.

Das neue Verfahren besteht aus drei Stufen (Ablaufschema siehe im Anhang). Im Rahmen der *ersten Stufe* bewertet die Kommission zunächst, ob es Anzeichen für eine solche systembedingte Gefahr gibt. Bejaht sie dies, übermittelt sie dem Mitgliedstaat eine „Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit“ und gibt ihm die Möglichkeit, hierauf zu reagieren. Während die Versendung der Kommissionsstimmungnahme öffentlich bekanntgegeben wird, bleibt deren Inhalt vertraulich.

Kommt es dabei nicht so einer Lösung der Problematik, stellt die Kommission dem betroffenen Staat im Rahmen der *zweiten Stufe* eine Empfehlung aus, die benannten Probleme innerhalb einer bestimmten Frist zu lösen und die Kommission hierüber zu informieren. Die Ausstellung der Empfehlung sowie ihr maßgeblicher Inhalt werden öffentlich bekanntgegeben.

Innerhalb der *dritten Stufe* erfolgt eine Beobachtung des Mitgliedstaates durch die Kommission hinsichtlich der Umsetzung der von ihm angekündigten Maßnahmen zur Lösung der Problematik. Zeigt sich hierbei, dass die beanstandeten Verfahrensweisen beibehalten wurden oder die angekündigten Maßnahmen nicht umgesetzt werden, prüft die Kommission die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 7 EUV.

IV. Reaktion des Europäischen Parlament

Das Europäische Parlament fordert in seinem Initiativbericht vom 12. März 2014⁷ einen noch weiter reichenden Rechtsstaatmechanismus. Dieser müsse laufende, regelmäßige Bewertungen umfassen und dürfe nicht lediglich eine Reaktion auf Krisensituationen darstellen.

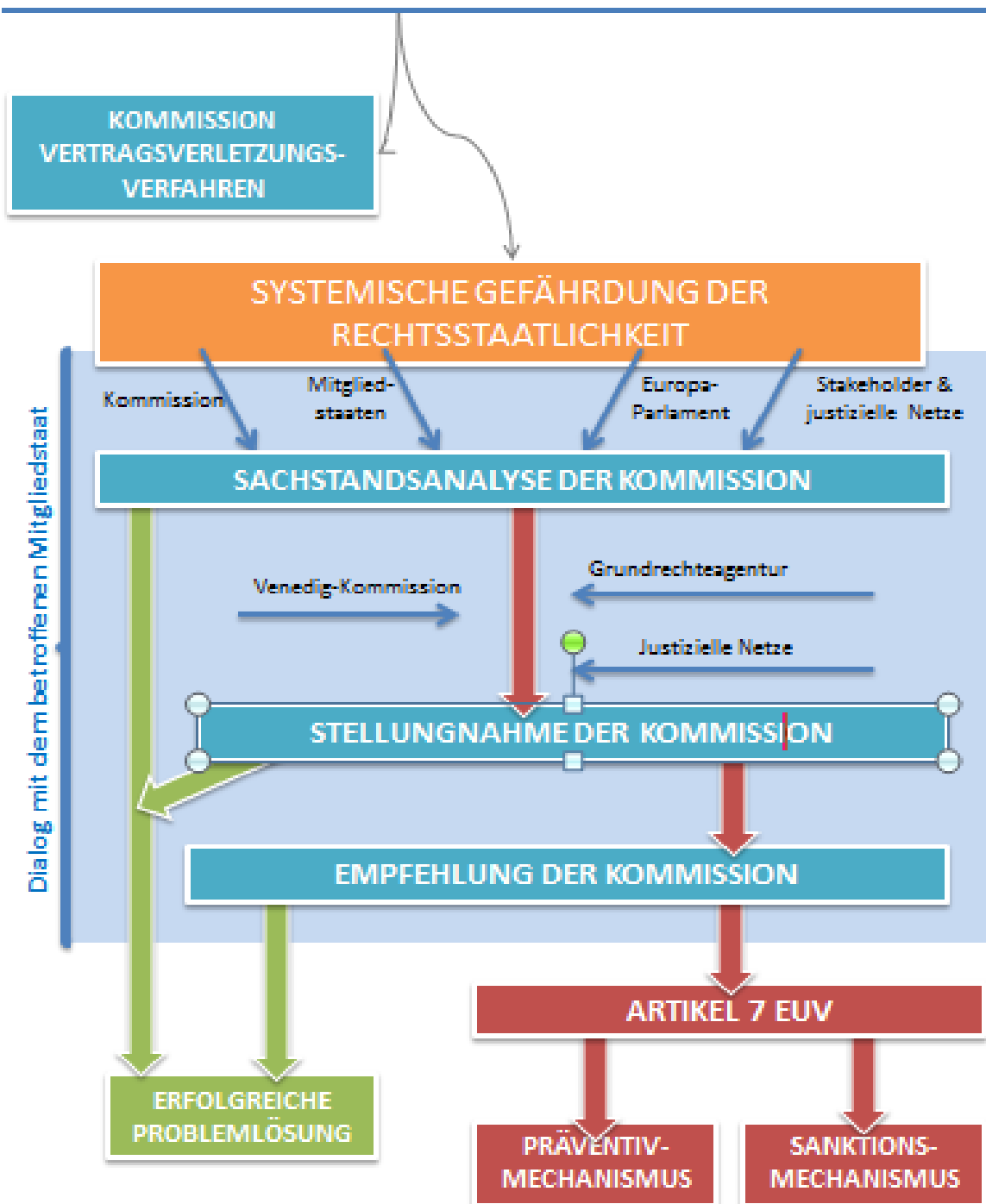
⁵ Vgl. Rede von EU-Justizkommissarin Viviane Reding vom 22.04.2013: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-13-348_en.htm (abgerufen am 15.04.2014).

⁶ Dieses sieht als schwerste Sanktion eine Aussetzung der Stimmrechte eines Mitgliedstaates vor, vgl. [Art. 7 EUV](#).

⁷ Siehe Ziff. 6 des Initiativberichts des Europäischen Parlaments: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0231+0+DOC+XML+V0//DE> (abgerufen am 15.04.2014).

V. Ablaufschema des neuen EU-Rahmens

EU-Rahmen zum Rechtsstaatsprinzip



Quelle: [Annex II](#) zur Kommissionsmitteilung KOM(2014) 158 vom 11.03.2014